

Fachdienst Bauverwaltung & Ordnung

Tiefbau

Name Judith Gibony

Telefon 04101 491-158

E-Mail judith.gibony@halstenbek.de

Zimmer HSM_1

24.05.2022

V E R M E R K

Pressemitteilung: Homepage/ Zeitung/ Facebook

Grenzfeststellung im Heideweg: 04.07.2022, Dauer ca. 2 Monate

Ab voraussichtlich 2027 plant die Gemeinde in Kooperation mit den Gemeindewerken die Sanierung der Ver- und Entsorgungsleitungen im Heideweg und in diesem Zusammenhang die erforderliche Erneuerung des Straßenkörpers (Vollausbau) einhergehend mit der Umgestaltung des Heideweges sowie Anpassungen an die Verkehrssituation.

Im Vorwege zu den Planungsarbeiten für den Straßenzug sind umfangreiche Vermessungsarbeiten zur Grenzfeststellung erforderlich.

Im Zuge dieser Vermessungsarbeiten werden die Altgrenzen der Nachbargrundstücke zu den gemeindeeigenen Grundstücken des Heideweges aufgesucht, überprüft und ggf. neu markiert.

Die Vermessung dient dazu, die tatsächlichen Eigentumsverhältnisse vor Ort sichtbar darzustellen und bildet einen Teil der Planungsgrundlage für die Gestaltung des Heideweges.

Die Markierung erfolgt mittels Pflöcken, welche im Normalfall rot markiert werden, Meißelzeichen, die ebenfalls rot markiert werden bzw. Freilegung der alten Grenzmarkierungen, die dann ebenfalls markiert werden.

Diese Markierungen sind amtlich festgestellte Vermessungspunkte, die dringend benötigt werden.

Umseitig ist ein Informationsblatt zu den Vermessungsarbeiten beigelegt.

Zu diesem frühen Planungsstadium liegen noch keine konkreten Planunterlagen vor. Zur Umgestaltung der Verkehrssituation im Heideweg wird vorher eine Bürgerbeteiligung stattfinden. Es wird rechtzeitig über das weitere Vorgehen informiert.

Bei Fragen können Sie sich gerne an die projektbegleitenden Kolleginnen wenden:

Frau Dipl. Ing. Judith Gibony

E-Mail: judith.gibony@halstenbek.de

Tel: 04101/491-158

Frau Dipl. Ing. Nuray Degirmenci

E-Mail: nuray.degirmenci@halstenbek.de

Tel: 04101/491-188

Mit freundlichem Gruß

Ihre Gemeinde Halstenbek

Informationsblatt:

(Auftragsnummer Felshart: 190548+3)

Sehr geehrte/r Grundstückseigentümer/in,
sehr geehrte/r Mieter/in,

im Zuge einer geplanten Vermessung auf dem Grundstück **Heideweg, Halstenbek**

ist es u. a. erforderlich, einzelne Grenzpunkte aufzusuchen. Um welche Punkte es sich dabei handelt kann erst im Rahmen der örtlichen Vermessungsarbeiten festgelegt werden. Es ist auch möglich, dass weitere Grenzpunkte, die zu einem nicht unmittelbar benachbarten Grundstück gehören, davon betroffen sind, um das Netz weiträumig zu stützen. Vor der Messung ist eine Festlegung der aufzusuchenden Grenzpunkte und der dazugehörigen Grundstücke leider nicht möglich.

Unter Umständen muss der Vermessungstrupp für die Arbeiten im Liegenschaftskataster Ihr Grundstück kurzzeitig betreten. Sollte dieser Fall eintreten, wird sich der Messtrupp unmittelbar vor Betreten Ihres Grundstückes bei Ihnen durch Klingeln anmelden. Sollten Sie nicht anwesend sein, wird der Messtrupp Ihr Grundstück betreten und eine entsprechende Information im Briefkasten hinterlassen. Eine vorherige Terminabstimmung ist aufgrund der noch nicht definierten Grundstücke sowie der Anzahl der möglichen beteiligten Personen nicht möglich.

Das Betreten Ihres Grundstückes ist im Gesetz über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster geregelt.

Mit freundlichen Grüßen,



Martin Felshart

Auszug aus dem Gesetz über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster
(Vermessungs- und Katastergesetz - VermKatG -)
Vom 12. Mai 2004

§ 7 Betreten von Grundstücken und baulichen Anlagen

- (1) Die mit örtlichen Arbeiten zur Durchführung dieses Gesetzes beauftragten Personen sind berechtigt, bei der Erfüllung ihres Auftrags Grundstücke und bauliche Anlagen zu betreten und zu befahren, um die nach pflichtmäßigem Ermessen erforderlichen Arbeiten vorzunehmen. Sie können Personen, die an der Vermessung oder Abmarkung ein rechtliches Interesse haben, hinzuziehen. Das Eigentumsrecht nach Artikel 14 des Grundgesetzes wird insoweit eingeschränkt. Wohnungen dürfen nur mit Einwilligung der Wohnungsinhaberin oder des Wohnungsinhabers betreten werden.
- (2) Die Absicht, Grundstücke oder bauliche Anlagen zu betreten oder zu befahren, soll den Eigentümerinnen, Eigentümern oder Nutzungsberechtigten vorher mitgeteilt werden, soweit dies mit Rücksicht auf die Interessen der Betroffenen, die Sicherheit der Ausführungen, den mit der Mitteilung verbundenen Aufwand und den zügigen Ablauf der örtlichen Arbeiten vertretbar erscheint.
- (3) Entsteht der Eigentümerin, dem Eigentümer oder der oder dem Nutzungsberechtigten durch eine nach Absatz 1 zulässige Maßnahme ein Schaden, ist ihr oder ihm eine angemessene Entschädigung in Geld zu leisten. Geringfügige Schäden bleiben außer Betracht. Diejenige oder derjenige, die oder der die Kosten für die Vermessung trägt, hat der Vermessungsstelle den als Entschädigung gezahlten Betrag zu erstatten. Der Entschädigungsanspruch verjährt in einem Jahr; die Verjährung beginnt mit dem Ablauf des Jahres, in dem der Schaden entstanden ist. Die §§ 203 bis 218 des Bürgerlichen Gesetzbuches sind entsprechend anzuwenden.